

Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

21. *nimmt Kenntnis* von den anhaltenden Anstrengungen des Sekretariats, die vierte Auflage des Kompendiums internationaler Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen Amtssprachen zu erstellen;

22. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingerichteten Ad-hoc-Ausschusses über seine sechzehnte Tagung¹⁰⁰;

24. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses, dass mehr Zeit notwendig ist, um bei den noch offenen Fragen Fortschritte in der Sache zu erzielen¹⁰⁸, zu empfehlen, dass der Sechste Ausschuss auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe einsetzt, die den Auftrag hat, den Prozess zum Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus abzuschließen und die mit Resolution 54/110 der Versammlung auf ihre Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abschließend zu erörtern;

25. *anerkennt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Regelung aller noch offenen Fragen und legt allen Mitgliedstaaten nahe, während des Zeitraums zwischen den Tagungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen;

26. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/120

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/474, Ziff. 9)¹⁰⁹.

68/120. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland¹¹⁰,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹¹¹, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹² sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlands,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durch-

¹⁰⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 37 (A/68/37)*, Ziff. 12.

¹⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

¹¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 26 (A/68/26)*.

¹¹¹ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1980 II S. 941; LGBL. 1993 Nr. 66; öBGBL. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

¹¹² Siehe Resolution 169 (II).

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

führung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 71 seines Berichts¹¹⁰ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch weiterhin möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen bei den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge¹¹³ hatten, und stellt fest, dass der Ausschuss mit der Angelegenheit befasst bleiben wird, damit das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nicht diskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten, die die betroffenen Staaten, der Generalsekretär und das Gastland seit langem vertreten;

5. *stellt fest*, dass einige Delegationen ihrer Besorgnis über die Verweigerung und verzögerte Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter der Mitgliedstaaten Ausdruck verliehen haben;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹² auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten, die in Angelegenheiten der Vereinten Nationen nach New York reisen, zu gewährleisten, und dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Visa;

7. *stellt ferner fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten ersucht haben, da die Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

8. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass einige Ständige Vertretungen bei den Vereinten Nationen weiterhin Schwierigkeiten haben, geeignete Bankdienstleistungen zu erhalten, und begrüßt die anhaltenden Anstrengungen des Gastlands, die Eröffnung von Bankkonten für diese Ständigen Vertretungen zu erleichtern;

9. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

¹¹³ A/AC.154/355, Anlage.

10. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten kann, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, vom Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland gestellten Anträgen auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die er während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

12. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

13. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/121

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/478, Ziff. 7)¹¹⁴.

68/121. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts zu fördern,

1. *beschließt*, das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 68/122

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/479, Ziff. 7)¹¹⁵.

68/122. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Anti-Korruptions-Akademie

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie zu fördern,

¹¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Arabische Republik Syrien, Australien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Griechenland, Indonesien, Israel, Jemen, Jordanien, Kenia, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.